

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/2904

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 18/3677

Berichterstattung: Abg. Dana Guth (AfD)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/3677, den o. g. Gesetzentwurf abzulehnen. Dieser Empfehlung haben die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zugestimmt, die Fraktion der AfD hat gegen die Beschlussempfehlung gestimmt. Der Ausschuss empfiehlt außerdem mit denselben Mehrheitsverhältnissen, die zu dem Gesetzentwurf eingegangene Eingabe für erledigt zu erklären und den Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ist dieser Beschlussempfehlung mit gleichem Abstimmungsergebnis gefolgt.

Der Gesetzentwurf ist in der Plenarsitzung am 27. Februar 2019 in erster Beratung behandelt worden. Ziel der Gesetzesinitiative ist es, das Mindestalter für den Erwerb eines Fischereischeins von derzeit 14 Jahren auf zwölf Jahre abzusenken. Gegenstand des ursprünglichen Gesetzentwurfs ist allerdings nur die Regelung über die Erteilung einer Fischereierlaubnis zur Vorbereitung auf die Fischereiprüfung und zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen (§ 15). Um das genannte Regelungsziel zu erreichen, hat die AfD-Fraktion in der Vorlage 1 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der für die Ausstellung des Fischereischeins eine entsprechende Absenkung des Mindestalters vorsieht (§ 59 Abs. 1 Nr. 1).

In den Ausschussberatungen hat sich das Fachministerium aus Gründen des Tierschutzes für eine Beibehaltung der geltenden Altersgrenzen ausgesprochen. Eine Absenkung der Altersgrenzen sei aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, denn das geltende Recht ermögliche bereits Personen unter 14 Jahren, sich auf die Fischerprüfung vorzubereiten. Der GBD hat auf Wunsch des Ausschusses die entsprechende Altersgrenze der Schuldfähigkeit im Strafrecht (§ 19 des Strafgesetzbuchs) erläutert und insbesondere darauf hingewiesen, dass Personen unter 14 Jahren, die nach Absenkung der fischereirechtlichen Altersgrenzen eine Fischereierlaubnis erwerben könnten, keiner strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, wenn sie bei der Ausübung der Fischerei gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen.

Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und CDU sprachen sich unter Hinweis auf den Tierschutz dafür aus, an den bisherigen Altersgrenzen festzuhalten. Diese hätten sich nach ihrem Kenntnisstand aus Sicht der Fischereiverbände auch mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung bewährt. Dem schlossen sich die jeweiligen Ausschussmitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP an.

Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion vertrat die Auffassung, dem Tierschutz werde dadurch Rechnung getragen, dass den Jugendlichen im Rahmen der Fischereiprüfung entsprechende Fachkenntnisse vermittelt würden.

In den Ausschussberatungen wurde im Übrigen erwogen, eine Regelungslücke in § 15 zu schließen, auf die das Fachministerium hingewiesen hatte. Nach dem Wortlaut der Vorschrift dürfe Jugendlichen unter 14 Jahren keine Fischereierlaubnis erteilt werden, wenn sie die Fischerprüfung bereits abgelegt haben. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass diese Lücke in der Praxis nur geringe Auswirkungen habe, insbesondere wenn die Prüfung erst kurz vor oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgenommen werde, sodass der Ausschuss im Ergebnis eine Änderung nicht für erforderlich hielt.

(Verteilt am 13.05.2019)